

## AMT S I N F O R M A T I O N S S Y S T E M

**Vorlage - VO/3921/2023**

**Betreff:** Verkehrsplanungen: A 99 Autobahnring München Ost - Verlegung M 18/EBE 4 und Ortsumfahrungen Weißenfeld und Parsdorf - Sachstand

**Status:** öffentlich (Vorlage freigegeben) **Vorlage-Art:** Beschlussvorlage

**Federführend:** Bauamt

**Bearbeiter/-in:** Höge, Sandra

**Beratungsfolge:**

Gemeinderat Vaterstetten Entscheidung  
27.04.2023 ungeändert beschlossen

Sachverhalt  
Beschlussvorschlag  
Finanzielle Auswirkungen  
Anlage/n

**Sachverhalt:****A 99 Autobahnring München Ost - Verlegung M 18/EBE 4**

Im Hinblick auf den Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost (A 99 / A 94), der Verlegung der Kreisstraße EBE 4 und den Planungen zu den Ortsumfahrungen Weißenfeld/Parsdorf, beschloss der ULV-Ausschuss des Landkreises Ebersberg am 20.07.2020, dass die weiteren Planungen der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, auch eine Variante berücksichtigen soll, die die EBE 4 in der heutigen Linienführung beibehält, um nicht weitere Landschaft zu zerschneiden.

Im Rahmen der Vorprüfung verschiedener Alternativen durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, wurde auch eine Trasse entwickelt, die letztlich eine Südumfahrung für Weißenfeld beinhaltet. Diese wird in der Sitzung vorgestellt.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, benötigt eine Zustimmung des Vaterstettener Gemeinderates, diese Variante, die auch verkehrliche Belange der Gemeinde berücksichtigt, weiter zu untersuchen. Aus Sicht der Gemeinde Vaterstetten ist hier auch eine Abschätzung zur Verkehrswirksamkeit der Straßentrasse notwendig.

Die Ortsumfahrung Weißenfeld beinhaltet die sog. Nordumfahrung, die bei Realisierung der M18/EBE4 (Südumfahrung bei Variante 5) obsolet wäre.

Bei der von der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, vorgestellten Variante könnte auch eine mögliche Anschlussstelle an den Teilabschnitt Parsdorf (vgl. Ortsumfahrung Parsdorf) berücksichtigt werden.

**Ortsumfahrungen Weißenfeld und Parsdorf - Sachstand**Städtebaulicher Vertrag / Finanzierungsbeitrag

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zum Gewerbegebiet Parsdorf westlich der Gruber Straße wurde am 11.03.2013 ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der für den Bauabschnitt 3, Teilbauabschnitt 1 (Parsdorf), einen ursächlichen Finanzierungsbeitrag des Investors in Höhe von 4,515 Mio. € brutto vorsieht. Soweit der Teilbauabschnitt 1 Parsdorf nicht bis zum 31.12.2023 verkehrswirksam übergeben ist, besteht keine Zahlungspflicht. Eine Befristung war erforderlich, da der Vertrag in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 165 zum Gewerbegebiet Parsdorf II geschlossen wurde. Die Bürgschaften wurden vor Kurzem auf Anforderung der Planungsbegünstigten frei gegeben, da eine verkehrswirksame Herstellung des Abschnitts bis zum 31.12.2023 nicht mehr möglich ist.

Planfeststellungsbeschluss/Klagen

Die Verwaltung wurde mit Beschluss Nr. 69 vom 03.12.2015 beauftragt, einen Planfeststellungsantrag für die Variante 8 c bei der Regierung von Oberbayern einzureichen. Der Antrag wurde am 26.01.2017 eingereicht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 10.07.2020 erteilt.

Die Gemeinde beantragte mit Schreiben vom 30.07.2020 bei der Regierung von Oberbayern die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit beschränkt auf den Teilabschnitt 1 (nördlicher Teil, Umfahrung Parsdorf), alternativ die sofortige Vollziehbarkeit der entsprechenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Mit Schreiben vom 13.08.2020 wurde der Antrag abgelehnt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss gingen beim Verwaltungsgericht München Klagen von betroffenen Grundstückseigentümern (Landwirten) und der Gemeinde Feldkirchen ein. Die Gemeinde Feldkirchen hat ihre Klage zeitnah zurückgezogen. Im landesrechtlichen Planfeststellungsrecht hat jede Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung und kann somit - wie im vorliegenden Fall - die Verwirklichung des Vorhabens deutlich verzögern.

Am 06.05.2022 wurden drei Klagen wegen Verstoß gegen die einem Kläger gesetzlich auferlegte Obliegenheit, die Klage innerhalb von 10 Wochen ab Klageerhebung zu begründen und Beweismittel vorzulegen, als unbegründet abgewiesen (§ 6, § 7 Abs. 5 UmwRG). Aktuell sind noch 5 Klagen von Grundstückseigentümern anhängig. Zwischenzeitlich hat die zuständige Kammer beim Verwaltungsgericht München gewechselt.

Erst wenn die noch anhängigen Klagen als unbegründet abgewiesen werden, ist von der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses auszugehen. Die Geltungsdauer würde von diesem Zeitpunkt an fünf Jahre betragen und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

#### Kosten und Förderung

Gemäß aktueller Kostenermittlung vom März 2023 ist für die Gesamtmaßnahme Bauabschnitt III - Teilbauabschnitte 1 bis 4 – mit Bruttoinvestitionskosten in Höhe von voraussichtlich ca. 46,80 Mio. € (Vergleich 2020: ca. 31,73 Mio. €; 2017: ca. 21,46 Mio. €) zu kalkulieren. Im Hinblick auf die notwendige Indexierung der Kosten wurde die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses Ende 2023 sowie die Auftragsvergabe für die einzelnen Abschnitte zwischen 06/2025 und 06/2028 angenommen. Dies ist ein rein fiktiver Zeitplan, da die Entscheidung über die anhängigen Klagen noch nicht absehbar ist. Darüber hinaus könnten die Betroffenen den Rechtsweg in 2. Instanz beschreiten.

Die Gemeinde stellte den Zuwendungsantrag bei der Regierung von Oberbayern am 26.08.2020; frühestens nach Bestandskraft der Planfeststellung könnte hinsichtlich eines vorzeitigen Maßnahmebeginns entschieden werden.

Auf die Anlagen und den Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ wird verwiesen.

Die mit dem Bau der Ortsumfahrungen einhergehenden verkehrsberuhigenden Maßnahmen in den Ortschaften Hergolding, Parsdorf und Weißenfeld sind noch nicht in den o.g. Kostenansätzen enthalten, werden sich aber auch über mehrere hunderttausend Euro belaufen.

#### Fazit:

Die Kosten der Umfahrungen Parsdorf und Weißenfeld sind angesichts des aufwändigen Brückenbauwerks und der allgemeinen Entwicklung der Baukosten seit Beginn des Projekts immens angestiegen. Mit einer weiteren Kostensteigerung bis zur Auftragsvergabe der einzelnen Teilbauabschnitte ist zu rechnen. Die Haushaltssituation ist äußerst angespannt. Die Verlegung der M 18/EBE 4, Variante 5, berücksichtigt auch die verkehrlichen Belange der Gemeinde Vaterstetten und schafft insbesondere eine Verkehrsentlastung für den stark belasteten Ortsteil Weißenfeld. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass sich der finanzielle Aufwand auf einen Bruchteil reduzieren würde.

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sachvortrag der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat bittet die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, die Variante 5 zur Verlegung der M18/EBE 4 weiterzuentwickeln, Vor- und Nachteile zu bewerten und die verkehrlichen Belange (insb. Abschätzung zur Verkehrswirksamkeit) der Gemeinde Vaterstetten zu berücksichtigen. Hierbei ist auch der auf die Gemeinde Vaterstetten entfallende voraussichtliche Kostenanteil für ein südliches Teilstück der M 18/EBE 4 zu ermitteln und ein Umsetzungszeitpunkt zu benennen. Es sind auch die verfahrenstechnischen Voraussetzungen zwischen der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern und der Gemeinde Vaterstetten zu klären.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit wurden bereits im Haushalt und in der bis 2026 bestehenden Finanzplanung basierend auf dem Kostenstand vom September 2020 für den Bauabschnitt III insgesamt 22,190 Mio. € inklusive Haushaltsresten bereitgestellt. Diesen stehen geplante Einnahmen im Finanzplanungszeitraum von 7,5 Mio. € gegenüber.

Ausgehend von der aktuellen Kostenschätzung vom April 2023 müsste analog der Baukostensteigerung die Finanzplanung ebenfalls um ca. 30% angehoben werden, so dass sich hier folgende Veränderungen ergeben würden:

2024 +150.000 €  
 2025 +1.500.000 €  
 2026 +3.000.000 €

Ausgehend von einem derzeit geplanten Schuldenstand zum 31.12. 2026 i. H. v. 38,148 Mio. € würde sich dieser um ca. 4,6 Mio. € (dies entspricht einem jährlichen Schuldendienst von ca. 280.000 €) auf dann 42,738 Mio. € erhöhen. Durch die in 2027 zu tätige Kreditaufnahme von weiteren 8,98 Mio. € würde der Schuldenstand auf ca. 51,305 Mio. € ansteigen und zu einem jährlichen zusätzlichen Schuldendienst von insgesamt ca. 820.000 € führen.

**Auswirkung auf die Umwelt:**

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und abgewogen.

**Anlagen und Stellungnahmen beteiligter Fachbereiche etc.:**

Ortsumfahrung Plan, Abschnitte 1 bis 4 (2 Pläne)

Planungsvariante 5 M 18/EBE 4

Aktualisierte Kostenübersicht Indexierung vom März 2023

Finanzielle Auswirkung vom 17.04.2023

Präsentation M 18/EBE 4

(Angefordertes Dokument nicht im Bestand)

**Anlagen:**

Nr.	Status	Name
 1	öffentlich	<a href="#">a_Ortsumfahrung Plan, Abschnitte 1-4 (2842 KB)</a>
 2	öffentlich	<a href="#">aa_Ortsumfahrung Plan, Abschnitte 1-4 (386 KB)</a>
 3	öffentlich	<a href="#">b_Planungsvariante 5_M18EBE (175 KB)</a>
 4	nichtöffentlich	<a href="#">c_Aktuelle Kosteneübersicht Indexierung vom Maerz 2023 (12 KB)</a>
 5	öffentlich	<a href="#">d_Finanzielle Auswirkung vom 17.04.23 (283 KB)</a>
 6	öffentlich	<a href="#">Anlage_2023-04-27_Varianten M18-EBE4 (3978 KB)</a>

Online-Version dieser Seite: <http://ds5/ai/vo020.asp?VOLFDNR=3943>